



Verein für  
Naturerlebnisse  
Tüfistrasse 18  
8134 Adliswil

erlebnis@naturhort.ch

# Schutzkonzept Covid19

Der Verein für Naturerlebnisse bietet schulergänzende Betreuung für schulpflichtig Kinder an. Unsere Angebot unterliegt nicht der Bewilligungsbehörden und gilt als Freizeitangebot. Für die Schutzmassnahmen halten wir uns an die Vorgaben des Bundesamt für Gesundheit BAG MERKBLATT FÜR KINDERBETREUNGSINSTITUTIONEN COVID-19: Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung:



20200403 Corona  
Merkblatt\_Gesundh

Zu den vorgegeben Schutzmassnahmen des BAG ist uns für den Naturhort folgendes wichtig:

## **Hygiene:**

- Die Kinder sollten ihre eigene Zahnpasta mitbringen
- Eigene Trinkflasche immer mitgeben
- Kinderhände werden mit Seife gewaschen und mit einem Einweghandtuch getrocknet
- Der Zvieri wird vom Team an die Kinder abgegeben

## **Aufenthalt Naturhortgelände und Tüfihof:**

- Bei der Übergabe und Abholung der Kinder wird der angeordneten Sicherheitsabstand eingehalten und im Freien vollzogen.
- Wir bilden keine Gruppe von mehr als 5 Erwachsenen auf dem Naturhort/Tüfihof Gelände
- Der Tüfihof ist für Autos gesperrt
- Der Reitschulbereich ist abgesperrt

**Per 29. Oktober 2020** hat der Bundesrat **die Maskenpflicht** nochmals ausgeweitet: Es gilt auch Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben.

- Überall, wo der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann gilt Masken tragen
- Die Betreuungspersonen tragen grundsätzlich in der Jurte als Nasen- und Mundschutz eine Hygienemaske. Dies gilt auch für alle anderen Personen ab 12 Jahren, welche sich in der Jurte aufhalten.

### Quarantäneregeln im Kanton Zürich bei positivem SARS-CoV-2 Test in Betreuungsinstitutionen

Werden Mitarbeitende einer Betreuungsinstitution oder Gäste, positiv auf SARS-CoV-2 getestet, müssen diese Personen in Isolation und weiter müssen

- **ohne** Maskenpflicht alle engen Kontaktpersonen (Kinder, Mitarbeitende und Gäste) in Quarantäne (enger Kontakt gilt für die entsprechende Gruppe, bzw. oft für die ganze Betreuungsinstitution, nämlich dann, wenn Kinder und Mitarbeitende länger als 15 min unter 1.5 m Gruppen-übergreifende Kontakte hatten).
- **mit** Maskenpflicht nur diejenigen Personen in Quarantäne, welche als definierte Ausnahme engen Kontakt ohne Maske mit der positiv getesteten Person hatten (Definition enger Kontakt siehe oben).

Wird ein Kind einer Betreuungsinstitution positiv auf SARS-CoV-2 getestet, muss dieses Kind in Isolation und weiter müssen

- (**mit oder ohne** Maskenpflicht) weder die anderen Kinder noch Mitarbeitende oder Gäste in Quarantäne.

Werden zwei oder mehr Kinder einer Betreuungsinstitution innerhalb von 10 Tagen positiv auf SARS-CoV-2 getestet, müssen diese Kinder in Isolation und weiter müssen

- **ohne** Maskenpflicht alle engen Kontaktpersonen (Kinder, Mitarbeitende und Gäste) in Quarantäne (Definition enger Kontakt siehe oben).
- **mit** Maskenpflicht nur die Kinder, die engen Kontakt hatten (Definition enger Kontakt siehe oben), in Quarantäne und die Mitarbeitenden oder Gäste, welche als definierte Ausnahme engen Kontakt ohne Maske mit den positiv getesteten Kindern hatten.

Dieses Schutzkonzept kann sich den neuen Anordnungen des BAG und dem aktuellen Begebenheiten anpassen.

Verein für Naturerlebnisse, Adliswil, November 2020